



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 36/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	13.11.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Danielle Kubiak, Eibenkamp 9, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000521134/22 am 21.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sahir Sabani, Hingbergstr. 239, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005118329/22 am 13.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hakim Toussi Niamo, Bremer Str. 8, 50321 Bruehl, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000514814/43 am 08.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2009
Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nurullah Duran, Grävenweg 16, 45356 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005118473/6 am 19.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ralf Köckritz, Humboldthain 69, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000515553/26 am 26.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 26.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M i c h e l s

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für die Veranlagungszeiträume 01.01. – 31.12.2008 und 01.01. – 31.12.2009, Aktenzeichen 1900000066250 für die Steuerpflichtige Immo-Concep Construction GmbH, Steingroeverstr. 9, 45141 Essen, kann nicht zugestellt werden, da die Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestr. 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.018, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2007, 2008 und 2009 sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für die das Veranlagungsjahr 2007 mit dem Aktenzeichen 20-31/2410157000007 und 7801004101565 (Massa – Handel & Bau Limited), zuletzt Friedrichstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da die aktuelle Firmenanschrift der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Einstellungsbescheides

Der an Wolfgang Knippers, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Zastrowstr. 25 a, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 760332138874452) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e l l m a n n

Bekanntmachung des ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr
Änderung der Unterschriftbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 50.000 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

Jochen Drosihn
Stephan Schröder
Jörn Sprenger

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2009

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Bekanntmachung:
Beauftragte des Kulturbetriebs
Mülheim an der Ruhr

Erteilung von Aufträgen und Zahlungsanordnungen:

41 – 1 Theater

Name Betrag Zeichnungsform

Stephanie 2.500 € im Auftrag
Steinberg

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2009

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr

B a u d y

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die
vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 11.09.2009 - Ordn.-Nr.: 96.368 - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Priesters Hof 20 “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Holthausen Flur: 4
Flurstück-Nr.: 986

ist gemäß § 83 BauGB am 25.10.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2009

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die
vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 11.09.2009 - Ordn.-Nr.: 96.377 - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Zeppelinstr. 40 - 42“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Holthausen Flur: 10
Flurstück-Nr.: 1186

ist gemäß § 83 BauGB am 24.10.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2009

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009

im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Mitglieder und Sitzung des Wahlprüfungsausschusses -

1. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

In seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2009 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses zu den Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr gewählt:

Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

SPD

Oliver Willems
Hartmut Mäurer
Sascha Jurczyk
Alexander Böhm
Johannes Terkatz
Alexander Stock

Elke Wiskandt
Peter Pickert
Enver Sen
Siegfried Fink
Stefan Böck
Hartmut Reimer

CDU

Christina Spliethoff
Annegret Bender
Werner Oesterwind
Petra Seidemann-Matschulla
Frank Wagner

Gerhard Allzeit
Eckart Capitain
Arnold Fessen
Heiko Hendriks
Dr. Henner Tilgner

MBI

Hans-Georg Hötger
Friedrich Wilhelm Lemke

Lothar Reinhard
Dietmar Berg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Axel Hercher
Eva Maria Weber

Inge Göricke
Thomas Behrendt

FDP

Christian Mangel
Joachim Hoffmann

Wolf Dietrich Hausmann
Meike Ostermann

DIE LINKE

Carmen Matuszewski

Gabriele Rosinski

2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Der Wahlprüfungsausschuss tritt am

**Dienstag, dem 20.11.2009, 15.30 Uhr,
in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Raum D 2**

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

- 1 Vorprüfung
 - a) der gegen die Kommunalwahlen vom 30.08.2009 erhobenen Einsprüche
 - b) der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30.08.2009

- 2 Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses für die Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30.08.2009

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2009

Der Wahlleiter

D r . S t e i n f o r t

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung eines Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer wasserrechtlichen Bewilligung bis 01.09.2029

Der bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellte Antrag der Firma Seton Lederfabrik GmbH - früher Fa. Ludwig Lindgens GmbH & Co. KG - auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. §§ 2,3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl) in Verbindung mit §§ 24, 26, 27 und 30 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 11.12.2007 liegt gem. §§ 143 und 147 LWG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.12.08 in der Zeit vom

01.12.2009 bis 31.12.2009

einschließlich während der Dienststunden bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 , Zimmer 12.11 montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Antrag sieht vor, aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Betriebsgelände Grundwasser in der Menge von 60 m³ je Stunde, 800 m³ je Tag und 125.000 m³ je Jahr, insgesamt aber unter Einbeziehung der bereits im Jahre 1935 zugestandenen Fördermenge für die Brunnen 1 und 2 von täglich 750 m³ und jährlich 150.000 m³ Grundwasser nur bis zu einer Gesamthöchstmenge von 180 m³ je Stunde, 2.000 m³ je Tag und 300.000 m³ je Jahr zu entnehmen, um es als Brauchwasser zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung der Bewilligung können schriftlich in 3facher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegung (15.01.2010) bei der o. g. Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen, gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung der Bewilligung auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Zur eventuellen mündlichen Erörterung über rechtzeitig erhobene Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch gesondert geladen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in den Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens oder der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a n d e r s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Danielle Kubiak)	461
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sahir Sabani)	461
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hakim Toussi Niamo, Bruehl)	462
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nurullah Duran, Essen)	462
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ralf Köckritz)	462
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Fa. Immo-Concep Construction GmbH, Essen)	463
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Massa – Handel & Bau Limited)	463
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Wolfgang Knippers)	463
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Änderung der Unterschriftsbefugnisse	463
Bekanntmachung: Beauftragte des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr	464
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Priesters Hof 20)	464
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Zeppelinstr. 40 –42)	464
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Mitglieder und Sitzung des Wahlprüfungsausschusses -	465
Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer wasserrechtlichen Bewilligung bis 01.09.2029 (Fa. Seton Lederfabrik GmbH)	467